

in *Anerkennung* der führenden Rolle der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie bei der Koordinierung und Förderung der weltweit auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie und den ihr angeschlossenen Organisationen und Verbänden in aller Welt zu organisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Aktivitäten des Jahres aus freiwilligen Beiträgen, einschließlich Beiträgen des Privatsektors, finanziert werden;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Chemie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie zu erschließen.

RESOLUTION 63/210

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁷⁸.

63/210. Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der wachsenden Rolle des Energietransits in globalen Prozessen,

in Anerkennung der Bedeutung Zentralasiens und aller anderen Transport- und Kommunikationszentren und ihrer überaus wichtigen Rolle bei der Erzeugung von Energie und ihrem Transport zu den internationalen Märkten,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

feststellend, dass ein stabiler, effizienter und zuverlässiger Energietransport als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁹ und der Agenda 21⁸⁰ sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸¹ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

1. *begrüßt* die internationale Zusammenarbeit beim Ausbau der Transportsysteme und -leitungen;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei der Festlegung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Energietransports zu den internationalen Märkten durch Leitungen und andere Transportsysteme einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bedarf;

3. *begrüßt* die Initiative Turkmenistans, 2009 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, auf der die Frage der Gewährleistung eines zuverlässigen und stabilen Energietransports zu den internationalen Märkten erörtert werden soll.

RESOLUTION 63/211

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien.

63/211. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006 und 62/188 vom 19. Dezember 2007 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸³, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁴, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks

Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zugunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/188 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste⁸⁶;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

⁸³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁶ A/63/225.

6. *beschließt*, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer einzurichten, der den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung gewähren soll, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können, und ersucht den Generalsekretär, diesen Beschluss vor Ende der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umzusetzen;

7. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

8. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/212

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.1, Ziff. 9)⁸⁷.

63/212. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 61/195 vom 20. Dezember 2006 und 62/189 vom 19. Dezember 2007 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁸, die Agenda 21⁸⁹, das Programm für die

weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁴,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse⁹⁵,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinen Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, im Jahr 2012 einen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzuberufen,

eingedenk dessen, dass angesichts der Vielfalt der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen weitere Konsultationen in dieser Angelegenheit erforderlich sind, und in der Erkenntnis, dass über den Vorbereitungsprozess, die Inhalte, die Modalitäten und den Zeitpunkt einer solchen möglichen Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Arbeit der Kommission, insbesondere soweit sie in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm⁹⁶

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

⁹⁶ Ebd., Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Anlage.